

**ANTRAG**  
**auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme**  
**für die Feldberegnung**

**I. Antragsteller:**

Vorname / Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Plz./ Ort: \_\_\_\_\_

**II. Entnahme-/Brunnenstandort:**

Gemarkung          Flur          Flurstück          Grundstückseigentümer mit Anschrift sofern  
nicht mit Antragsteller identisch

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**III. Für die Beregnung sind insgesamt \_\_\_\_\_ Hektar vorgesehen**

Lage der Flächen:

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe [ha] | Feldfrucht<br>(bei Baumschulen Angabe ob<br>Container- oder Freilandkultu-<br>ren) |
|-----------|------|-----------|------------|--|
|           |      |           |            |  |
|           |      |           |            |  |
|           |      |           |            |  |
|           |      |           |            |  |
|           |      |           |            |  |
|           |      |           |            |  |

**IV. Wasserbedarf / Grundwasserentnahmemengen**

(Für die Entnahmemenge bzw. der Entnahmemengen sollen Werte angegeben werden, die dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen und den Bodenverhältnissen entsprechen.)

Im Jahr sollen \_\_\_\_\_ mm verregnet werden; bei \_\_\_\_\_ Beregnungstagen  
in den Monaten : \_\_\_\_\_

Der Wasserbedarf beträgt während des Beregnungszeitraums

im Mittel \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/Tag, maximal \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/Tag

Die Jahresentnahmemenge beträgt maximal \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>.

## V. Grundwasserentnahme:

Stündliche Förderleistung der Pumpe: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Grundwasserspiegel in Ruhe: \_\_\_\_\_ m unter Gelände

Grundwasserspiegel bei max. Entnahme: \_\_\_\_\_ m unter Gelände  
(wenn der Brunnen schon vorhanden ist)

Art der Pumpe: ( ) Unterwasser- oder ( ) Saugpumpe oberirdisch

Antriebsart: ( ) Elektro- oder ( ) Verbrennungsmotor

Entnahmemengenmesseinrichtung: ( ) Wasserzähler (Wasseruhr)  
( ) Betriebsstundenzähler  
( ) induktives Durchflussmessgerät

## VI. Nachbargrundstücke

Existieren im Umkreis von 200 m um den Entnahmestandort weitere Entnahmen anderer Eigentümer (sowohl Grundwasser als auch Oberflächengewässer)?

Falls ja, Angabe der Eigentümer mit Anschrift, Flurstücksbezeichnung des Entnahmestandorts und Art der Entnahme (1 = Trinkwasserbrunnen, 2 = Beregnungsbrunnen, 3 = Entnahme aus Oberflächengewässer)

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Eigentümer mit Anschrift | Entnahmeart<br>(1, 2, 3) |
|-----------|------|-----------|--------------------------|--------------------------|
|           |      |           |                          |                          |
|           |      |           |                          |                          |
|           |      |           |                          |                          |
|           |      |           |                          |                          |
|           |      |           |                          |                          |

## VII. Unterlagen

Diesem Antrag sind in **dreifacher** Ausfertigung beizufügen:

1. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Messtischblatt)  
Die Entnahmestelle(n)/Brunnenstandort(e) sind als roter Punkt, die Beregnungsflächen mit einer blauen Umrandung einzutragen.
2. Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (Grundkarte)  
Die Entnahmestelle(n)/Brunnenstandort(e) sind als roter Punkt, die Beregnungsflächen mit einer blauen Umrandung einzutragen. Der Lageplan muss mind. die Fläche im Umkreis von einem Kilometer um den Brunnen abdecken.
3. Flurkartenauszug mit genauer Eintragung des Brunnenstandorts
4. Schichtenverzeichnis, -profilzeichnung und Ausbauezeichnung des Brunnens / der Brunnen oder einer Aufschlussbohrung. Wurde der Brunnen / die Brunnen schon erstellt, ist ggf. ein Leistungspumpversuch durchzuführen und zu protokollieren.
5. Einverständniserklärungen der Grundstücksnachbarn

Nur erforderlich, wenn Grundstücke oder Entnahmen anderer (s. VI.) im Abstand von 200 m vorhanden sind.

6. Einverständniserklärung des Eigentümers, sofern das betreffende Grundstück der beantragten Entnahme nicht Eigentum des Antragstellers ist.
7. Chemische Analyse des Grundwassers  
(Eine Untersuchung auf die Hauptinhaltsstoffe ist grundsätzlich empfehlenswert. Eine Parameterliste kann bei der Wasserbehörde angefordert werden. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen kann die Wasserbehörde während des Verfahrens eine Analyse fordern und den Parameterumfang vorgeben.)

### **VIII. Hinweise**

Im § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 2 Landeswassergesetz (LWG) ist u.a. festgeschrieben, dass bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden sind, größte Sorgfalt und eine sparsame Verwendung des Wassers geboten sind. Da eine Grundwasserentnahme in jedem Fall einen Eingriff in den empfindlichen Grundwasserhaushalt darstellt und diesen sowohl im Hinblick auf die Grundwasserbeschaffenheit als auch das Grundwasserdargebot negativ beeinflussen kann, sind die im beigefügten Merkblatt aufgeführten Hinweise bei der Verwirklichung der Maßnahme unbedingt zu beachten.

Es ist evtl. ratsam, schon vor der Antragstellung Kontakt mit der Wasser- und Naturschutzbehörde aufzunehmen.

Gem. § 7 LWG sind Erdaufschlüsse, die tiefer als 10 m unter Oberkante Gelände erfolgen oder unmittelbar oder mittelbar auf das Grundwasser einwirken, der Wasserbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Erfolgte diese Anzeige noch nicht, ist sie mit entsprechendem Formblatt unverzüglich nachzureichen.

Die einschlägigen DIN-Normen und DVWK- sowie DVGW-Regelwerke sind zu beachten. Sie enthalten u.a. wichtige Hinweise zum Thema "Grundwasserentnahmen für die Beregnung".

### **IX. Erklärung des Antragstellers**

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen hat mitgewirkt:

---

Mir ist bekannt, dass die Wasserbehörde weitere Unterlagen und Angaben (s. Merkblatt) anfordern kann und dass die von mir beantragte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme nur widerruflich erteilt wird.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift des Antragstellers

## **Merklblatt**

Zur Minimierung des Grundwasserbedarfs ist es evtl. erforderlich, dass die beantragte Entnahmemenge den jeweiligen Boden- und hydrogeologischen Verhältnissen entsprechen. Dafür ist u.U. eine Beurteilung des Bodenwasserhaushaltes erforderlich (nutzbare Feldkapazität, Grenzflurabstand, Abstand vom Kapillarsaum zur Geländeoberfläche) notwendig.

Da kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, kann es vorteilhaft sein, dass zunächst eine Aufschlussbohrung durchgeführt wird, um zunächst die hydrogeologische Verhältnisse zu klären.

Die Bohrarbeiten dürfen nur von Firmen mit entsprechender Zertifizierung durchgeführt werden, z.B. Zulassung nach DVGW-Regelwerk W 120.

- Werden bindige Deckschichten durchteuft, sind diese mittels Tonsperren wieder zu versiegeln.
- Unterschiedliche Grundwasserstockwerke dürfen nicht mit Filtern verbunden werden.
- Aufschlussbohrung oder Brunnen sind so auszubauen, dass Grundwasserstandsmessungen durchgeführt werden können.
- Falls Aufschlussbohrung oder Brunnen nicht ausgebaut werden, müssen sie wieder fachgerecht verfüllt werden. U.a. sind bindige Deckschichten mittels Tonsperren zu versiegeln.

Damit Verdunstungsverluste klein gehalten werden, sollte nachts beregnet werden. Da jedoch Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen sind, z.B. Lärmbelästigung von Anwohnern, muss dieser Sachverhalt jeweils geprüft werden.

Aufgrund des Gebots zum sparsamen Umgang mit dem Wasser sollte bei der Planung geprüft werden, ob eine Nutzung von aufgefangenem Niederschlagswasser möglich ist.

Das für die Beregnung entnommene Grundwasser darf nicht künstlich abgeleitet werden. (Hierunter fallen nicht vorhandene Drainagen)

Um mögliche Auswirkungen auf Nachbarflächen einzugrenzen, sollte der Entnahmestandort im Zentrum der zu beregnenden Flächen liegen.

Es wird empfohlen, ein fachkundiges Büro mit der Planung und Ausführung zu beauftragen.

Während des Antragsverfahrens müssen ggf. ergänzende Unterlagen bzw. Gutachten eingereicht werden. Beispielhaft seien hier genannt:

- Pumpversuch incl. Bau und Beobachtung von Grundwassermessstellen
- Gutachten (hydrogeologisch, bodenkundlich, pflanzensoziologisch)
- Beweissicherungsmaßnahmen für Gebäude

Ob und welche der genannten Maßnahmen evtl. erforderlich sind und wie umfangreich sie sein müssen, ist u.a. abhängig von der Größe, dem Standort und Einwendungen zu der geplanten Grundwasserentnahme.